

Internetabzocke – Kein Vertrag, keine Zahlungspflicht

Im Zuge meiner Beratungstätigkeit für den Steirischen Seniorenbund häufen sich die Anfragen betreffend der Thematik Internetabzocke aufgrund vermeintlicher Registrierungen auf einer Internethomepage.

Festzuhalten ist, dass der Erhalt einer Rechnung oder Mahnung alleine, ohne dass die fragliche Website je besucht wurde, keinesfalls Anlass zur Einschüchterung geben soll, da grundsätzlich in den meisten Fällen kein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen ist und folglich auch keine dementsprechende Zahlungspflicht besteht. Selbst die aufgestellte Behauptung, die gespeicherte IP-Adresse des Konsumenten würde den Vertragsabschluss beweisen, lässt keinen automatischen Rückschluss auf die Rechtswirksamkeit des Vertragsabschlusses zu.

Es ist zunächst festzuhalten, dass Verträge grundsätzlich formfrei abgeschlossen werden können, das heißt, dass diese auch durch Anklicken eines entsprechenden Buttons im Internet rechtswirksam abgeschlossen werden können.

Jedoch sieht das österreichische Konsumentenschutzgesetz (kurz: KSchG) zahlreiche Schutzinstrumentarien vor voreiligen Vertragsabschlüssen im Internet vor: So müssen beispielsweise Konsumenten bei vielen Internetgeschäften deutlich über die Möglichkeit, dass man vom Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist zurücktreten kann, informiert werden. Diese Frist beträgt ab der Anmeldung (bzw. ab ordnungsgemäßer Rücktrittsbelehrung) in Österreich sieben Werktagen (d.h. ohne Samstag und Sonntag), vierzehn Kalendertage in Deutschland. Die Frist beginnt beim Warenkauf mit Erhalt der Ware, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit Vertragsabschluss zu laufen.

Wird gar nicht oder nur mangelhaft über das Rücktrittsrecht belehrt, verlängert sich die eben beschriebene Rücktrittsfrist in Österreich auf drei Monate.

Sofern man ein kostenpflichtiges Angebot nicht nutzen möchte, sollte man daher so rasch wie möglich einen Rücktritt an die Firma, deren Anschrift im Impressum auffindbar sein sollte, zu senden und sich eine Kopie von diesem Schreiben

aufzubewahren. Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, diesen Rücktritt als eingeschriebenen Brief zu übermitteln.

Weitergehende, zur Verfügung stehende Anfechtungsmöglichkeiten (Irrtumsanfechtung, Vertragsanfechtung) bleiben unberührt.